



Anwaltskommission des Kantons Aargau

Gesuch um Registereintrag

**gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und
Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA; SR 935.61)**

Name:	
Vorname(n):	
Datum Erlangung Fähigkeitsausweis (inkl. Kopie):	
Berufsbezeichnung (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Fürsprecher/Fürsprecherin etc.):	
Zusatztitel (Dr., LL.M., etc)	
Geburtsdatum:	
Heimatort/ Staatszugehörigkeit:	
Geschäftsadresse ¹ :	
Telefonnummer:	
wenn vorhanden Mailadresse:	
Evtl. Name des Anwaltsbüros:	
Angaben über allfällige zusätzliche berufliche Tätigkeiten (Arbeitgeber, Art der Tätigkeit):	

¹ Die Geschäftsadresse muss von der privaten Wohnadresse räumlich getrennt sowie mit separatem Telefon- und ev. Faxanschluss ausgestattet sein (vgl. Beschluss der Anwaltskommission vom 10. November 2003)

Fachliche und persönliche Voraussetzungen gemäss BGFA:

Ich bestätige hiermit, die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den Registereintrag gemäss Art. 7 und 8 BGFA² zu erfüllen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Anwaltskommission gemäss § 2 der Vollziehungsverordnung zum BGFA vom 17. Oktober 2001 berechtigt ist, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen einzufordern.

Ich und gegebenenfalls die mir vorgesetzte Person bestätigen hiermit insbesondere, die Voraussetzung der unabhängigen Berufsausübung i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. d respektive Abs. 2 BGFA zu erfüllen.

Einzureichende Unterlagen:

In der Beilage lasse ich der Anwaltskommission zudem folgende gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b, 7 und 8 BGFA erforderliche Unterlagen zukommen:

- Kopie des Patentes
- Kopie Lizentiat/Hochschuldiplom³
- aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis⁴
- aktueller Strafregisterauszug⁴
- aktueller Betreibungsregisterauszug des Wohnortes⁴
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (samt Angabe der Höhe der Deckungssumme; bei Tätigkeit in einer Anwalts-AG/GmbH ist ein Nachweis für die AG/GmbH und für den Anwalt/Anwältin persönlich erforderlich)⁵.

² Art. 7 Fachliche Voraussetzungen

- ¹ Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte über ein Anwaltspatent verfügen, das auf Grund folgender Voraussetzungen erteilt wurde:
 - a. ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
 - b. ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.
- ² Kantone, in denen Italienisch Amtssprache ist, können ein dem Lizentiat gleichwertiges ausländisches Diplom anerkennen, das in italienischer Sprache erlangt worden ist.

Art. 8 Persönliche Voraussetzungen

- ¹ Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:
 - a. sie müssen handlungsfähig sein;
 - b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
 - c. es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen;
 - d. sie müssen in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; sie können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind.
- ² Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können sich ins Register eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a - c erfüllt sind und sich die Tätigkeit der Parteivertretung strikte auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgen Zwecks beschränkt.

³ I.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA.

⁴ Aktuell sind Bescheinigungen, die nicht älter als 3 Monate sind.

Änderungen:

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich allfällige Änderungen, insbesondere bezüglich Geschäftsadresse, zusätzliche Tätigkeiten und Berufshaftpflichtversicherung, der Anwaltskommission umgehend mitzuteilen habe.

Ich verpflichte mich, den Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung bei einer allfälligen Änderung des Versicherungsschutzes (Änderung der Versicherungsgesellschaft oder der Deckungssumme) erneut vorzulegen.

Ort/Datum:

Der Anwalt/die Anwältin:

(Ort/Datum:

Die vorgesetzte Person⁶:

Hinweis: Die Kosten für die Eintragung ins Register betragen Fr. 200.-- und werden mit der Zustellung der Bestätigung betr. Registereintrag in Rechnung gestellt.

⁵ Vgl. Beschluss der AK vom 13. Februar 2002 betreffend Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung.

⁶ Im Fall der Anstellung bei einem im Register eingetragenen Anwalt oder einer eingetragenen Anwältin i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. d 2. Halbsatz.